

# Fördergrundsätze

## 1. Grundlagen und Voraussetzungen der Förderung

§ 2 Zweck der „Stiftung DPSG Diözesanverband Trier“:

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Stiftungszweck wird verwirklicht im Sinne des § 58 Nr. 1 AO durch die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln für die „Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg in der Diözese Trier“ zur Verwirklichung deren gemeinnütziger Zwecke als Träger der Jugendhilfe nach § 75 KJHG der Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen.

## 2. Allgemeine Grundsätze

### 2.1 Wer und was kann gefördert werden?

Alle DPSG-Gruppen im Diözesanverband Trier (Stämme, Bezirke, Diözese) sind antragsberechtigt.

Gefördert werden: Projekte, Maßnahmen. Besonders förderwürdig sind innovative und nachhaltige Projekte die auf andere Ebenen (Stammes- Bezirks- und/oder Diözesanebene) übertragbar sind.

Der Antragsteller sollte vorab prüfen, ob es für die geplante Maßnahme/Projekt weitere Kooperationsmöglichkeiten bzw. Fördermöglichkeiten etwa durch Projekt- oder Regelförderung gibt. Eine Eigenleistung (mindestens 20%) des Antragstellers wird vorausgesetzt.

### 2.2 Antragsverfahren

Der Antrag kann formlos bis spätestens 31.12. des laufenden Jahres jedoch unbedingt vor Beginn der Maßnahme/des Projektes an den Stiftungsvorstand gestellt werden. Das Kuratorium entscheidet bis zum 30.04. des Folgejahres über die vorliegenden Anträge. Folgende Angaben sollten im Antrag enthalten sein:

1. Name und Anschrift des Trägers/Antragstellers
2. Name und Anschrift der/des Verantwortlichen der Maßnahmen/des Projektes
3. Angabe, ob die Maßnahme/das Projekt in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen/Organisationen und Verbänden durchgeführt wird.
4. Ausführliche Beschreibung und Begründung der zu fördernden Maßnahme/des zu fördernden Projektes (Stichworte: innovativ, übertragbar, Nachhaltigkeit).
5. Zeitplan der Maßnahme/des Projektes
6. Kosten- und Finanzierungsplan (Gegenüberstellung der geplanten Einnahmen und Ausgaben) sowie eine Kontoverbindung.

### 2.3 Verwendungsnachweis

Spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme/des Projektes ist ein einfacher Verwendungsnachweis (siehe Anlage) dem Kuratorium vorzulegen.

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises wird der Zuschuss zeitnah ausgeschüttet. In begründeten Fällen ist eine Abschlagszahlung vor Beginn des Projektes möglich.

Außerdem stellt der Empfänger sicher, dass in geeigneter Weise (z.B. durch Publikationen, Zeitungsartikel, Anbringen des Stiftungslogos usw.) die Zuwendung durch die Stiftung öffentlich gemacht wird. Dies ist dem Nachweis beizufügen.

**Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.**